



01.01.2025

STEUERENTLASTUNGEN FÜR SCHWEIZERISCHE DIVIDENDEN UND ZINSEN

auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen Stand: 1.1.2025 *)

Land / Territorium (Wohnsitz des Einkommensempfängers **)	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für						Steuern auf Hypothekar- zinsen Begrenzung auf % ***)
	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Formular für Erstattungsantrag		
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %			
Ägypten							
Regel	20	15	20	15 a	)	60	15 a c
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)		
Albanien							
Regel	20	15	30	5 a	)	60	5
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)		
Algerien							
Regel	20	15	25	10 a	)	60	10
Beteiligungen ab 20 %	30	5			)		
Argentinien							
Regel	20	15	23	12	)	60	12
Beteiligungen ab 25%	25	10			)		
Armenien							
Regel	20	15	25	10 a	)	60	0
Beteiligungen ab 10 %	30	5			)		
Beteiligungen ab 50 %	35	0					
Vorsorgeeinrichtungen und Zentralbanken	35	0					

*) Die vorliegende Übersicht stellt die Steuerentlastungen aufgrund der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen und Doppelbesteuerungsvereinbarungen dar. Wir weisen Sie darauf hin, dass Artikel 9 des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (SR 0.641.926.81) unter bestimmten Voraussetzungen ein ausschliessliches Besteuerungsrecht im Ansässigkeitsstaat der empfangenden Person für zwischen verbundenen Gesellschaften gezahlte Dividenden und Zinsen vorsieht.

**) Die reduzierte Residualsteuer für Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen kommt grundsätzlich nur zur Anwendung, wenn die Beteiligung durch eine Gesellschaft gehalten wird. Massgebend ist die Regelung im Abkommen.

***) Der von der Schweiz nicht erstattete Betrag ist grundsätzlich auf die Einkommensteuer des anderen Landes oder Territoriums anrechenbar.

Anmerkungen siehe Seiten 11 f.

Land / Territorium	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für						Steuern auf Hypothekar- zinsen
(Wohnsitz des Einkommensempfängers**)	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Formular für Erstattungsantrag		Begrenzung auf .. % ***)
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %			
Aserbaidschan							
Regel	20	15	25	10 a i	)	60	10
Beteiligungen ab 20 % und ausländischen Investitionen von mindestens \$ 200'000	30	5			)		
Äthiopien (ab 1.1.2024)							
Regel	20	15	30	5	)	60	5
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)		
Vorsorgeeinrichtungen und Zentralbanken	30	5			)		
Australien							
Regel	20	15	25	10 cc dd	)	98	10 c
Beteiligungen ab 10 %	30	5			)		
Beteiligungen ab 80 %	35	0			)		
Vorsorgeeinrichtungen	35	0	35	0	)		
Vertragsstaaten und Zentralbanken	35	0	35	0	)		
Bahrain (ab 1.1.2022)							
Regel	20	15	35	0	)	60	0
Beteiligungen ab 10 %	30	5			)		
Bangladesch							
Regel	20	15	25	10 a	)	60	10 c
Beteiligungen ab 20 %	25	10			)		
Belarus							
Regel	20	15	27	8 a i	)	60	8
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)		
Belgien							
Regel	20	15	25	10 a	)	97	10 a
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)		
Brasilien							
Regel	20	15	20	15	)	60	15
Beteiligungen ab 10 %	25	10			)		
Vorsorgeeinrichtungen	35	0	35	0	)		
Zentralbanken	35	0	35	0	)		
Bulgarien							
Regel	25	10	30	5 a o	)	60	5 a o
Beteiligungen ab 10 % aa	35	0			)		
Vorsorgeeinrichtungen	35	0	35	0	)		
Nationalbanken	35	0	35	0	)		
Chile	20	15	25	10 y		60	10

Land / Territorium	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für					Steuern auf Hypothekar- zinsen
(Wohnsitz des Einkommensempfängers**)	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Formular für Erstattungsantrag	Begrenzung auf .. % ***)
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %		
China, Volksrepublik						
Regel	25	10	25	10	) 60	10
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)	
Vertragsstaaten und Zentralbanken	35	0 q	35	0 q	)	
Côte d'Ivoire	20	15	20	15	60	15 c
Dänemark						
Regel	20	15	35	0	) 89	0
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	
Deutschland					85	
Regel	20	15	35	0	)	0
Schuldner:					)	
Grenzkraftwerk	30	5			)	
Beteiligungen ab 10 % aa	35	0			)	
Gewinnobligationen und partiarische Darlehen			5	30	)	
Ecuador	20	15	25	10 a	60	10 a
Estland						
Regel	25	10	35	0	) 60	0
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen und Zentralbanken	35	0				
Finnland						
Regel	25	10	35	0	) 88	0
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Frankreich						
Regel	20	15	35	0	) 83	0
Sonderfälle b	20	15			)	
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Georgien						
Regel	25	10	35	0	) 60	0
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Ghana						
Regel	20	15	25	10 a	) 60	10 a
Beteiligungen ab 10 %	30	5			)	

Land / Territorium	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für					Steuern auf Hypothekar- zinsen
(Wohnsitz des Einkommensempfängers**)	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Formular für Erstattungsantrag	Begrenzung auf .. % ***)
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %		
Griechenland						
Regel	20	15	28	7	) 60	10 c
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)	
Vorsorgeeinrichtungen und staatliche Institutionen	35	0			)	
Hongkong						
Regel	25	10	35	0	) 60	0 c
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0				
Indien	25	10 ii	25	10 a	60	10
Indonesien						
Regel	20	15	25	10	) 60	10 c
Beteiligungen ab 25 %	25	10			)	
Iran						
Regel	20	15	25	10 a o	) 60	10 a o
Beteiligungen ab 15 %	30	5			)	
Irland						
Regel	20	15	35	0	) 91	0
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	
Island						
Regel	20	15	35	0	) 60	0
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Israel						
Regel	20	15	25	10 a d i	) 60	10/5 d i
Beteiligungen ab 10 %	30	5			)	
Italien	20	15	22,5	12,5	95	12,5
Jamaika						
Regel	20	15	25	10 a	) 60	10 c k
Beteiligungen ab 10 %	25	10			)	
Japan (ab 1.1.2023)						
Regel	25	10	35	0 hh	) 93	0
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	

Land / Territorium	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für					Steuern auf Hypothekar- zinsen	
(Wohnsitz des Einkommensempfängers**)	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Formular für Erstattungsantrag	Begrenzung auf .. % ***)	
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %			
Kanada							
Regel	20	15	25	10 w	)	96	10 c w
Beteiligungen ab 10 %	30	5			)		
Vorsorgeeinrichtungen und Zentralbanken	35	0			)		
Kasachstan							
Regel	20	15	25	10 a	)	60	10 a
Beteiligungen ab 10 %	30	5 k			)		
Katar							
Regel	20	15	35	0	)	60	0
Beteiligungen ab 10 % s	25/30	10/5			)		
Pensionskasse und andere staatliche Institutionen r t	35	0			)		
Kirgisistan							
Regel	20	15	30	5	)	60	5
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)		
Kolumbien							
Regel	20	15	25	10	)	60	10
Beteiligungen ab 20 %	35	0			)		
Korea (Süd)							
Regel	20	15	25	10 a n	)	60	10 a c n
Beteiligungen ab 10 %	30	5			)		
Kosovo							
Regel	20	15	30	5 a	)	60	5 a
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)		
Kroatien							
Regel	20	15	30	5	)	60	5
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)		
Kuwait							
Beteiligungen ab 10 %	20	15	25	10	)	60	10
	35	0			)		
Lettland							
Regel	20	15	30	5 a	)	60	5 a
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)		
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)		
Liechtenstein							
Regel	20	15	35	0	)	78	0
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)		
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)		

***) und ***) Siehe Seite 1

Anmerkungen siehe Seiten 11 f.

Land / Territorium	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für						Steuern auf Hypothekar- zinsen
(Wohnsitz des Einkommensempfängers**)	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Formular für Erstattungsantrag		Begrenzung auf .. % ***)
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %			
Litauen							
Regel	20	15	25	10 a	)	60	10 a
Beteiligungen ab 20 %	30	5			)		
Luxemburg							
Regel	20	15	25	10	)	79	0
Beteiligungen ab 10 %	35/30	0/5			)		
Pensionskassen r	35	0			)		
Malta							
Regel	20	15	25	10 a o	)	60	0 c
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)		
Marokko							
Regel	20	15	25	10	)	60	10 c
Beteiligungen ab 25 %	28	7			)		
Malaysia							
Regel	20	15	25	10	)	60	10 c
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)		
Mexiko							
Regel	20	15	25	10 a	)	60	15 c
Beteiligungen ab 10 % und Vorsorgeeinrichtungen	35	0	30	5 f	)		
Moldova							
Regel	20	15	25	10 a o	)	60	10 a o
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)		
Mongolei							
Regel	20	15	25	10 a o	)	60	10 o
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)		
Montenegro							
Regel	20	15	25	10	)	60	10
Beteiligungen ab 20 %	30	5			)		
Neuseeland	20	15	25	10		60	10 c
Niederlande							
Regel	20	15	35	0	)	81	0
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)		
Pensionskassen	35	0					

Land / Territorium (Wohnsitz des Einkommensempfängers**)	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für						Steuern auf Hypothekarzinsen
	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Formular für Erstattungsantrag		Begrenzung auf .. % ***)
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %			
Nordmazedonien							
Regel	20	15	25	10 a o	)	60	10 a o
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)		
Norwegen							
Regel	20	15	35	0	)	87	0
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)		
Oman							
Regel	20	15	30	5	)	60	5
Beteiligungen ab 10 %	30	5			)		
Vorsorgeeinrichtungen	35	0	35	0	)		0
Österreich							
Regel	20	15	35	0	)	84	0
Beteiligungen ab 20 %	35	0			)		
Pakistan							
Regel	15	20	25	10	)	60	10
Beteiligungen ab 20 %	25	10			)		
Peru							
Regel	20	15	25	10 a	)	60	10
Beteiligungen ab 10 %	25	10			)		
Philippinen							
Regel	20	15	25	10	)	60	10 c
Beteiligungen ab 10 %	25	10			)		
Polen							
Regel	20	15	30	5 a	)	60	5 a
Beteiligungen ab 10 % u	35	0			)		
Vorsorgeeinrichtungen	35	0					
Portugal							
Regel	20	15	25	10 a o	)	94	10
Beteiligungen ab 25 %	25/35 bb	10/0 bb			)		
Vorsorgeeinrichtungen	30	5			)		
Vertragsstaaten und Zentralbanken			35	0	)		0
Rumänien							
Regel	20	15	30	5 a	)	60	5 a
Beteiligungen ab 25 %	35	0			)		
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)		
Vertragsstaaten und Zentralbanken	35	0			)		

***) und ***) Siehe Seite 1

Anmerkungen siehe Seiten 11 f.

Land / Territorium	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für					Steuern auf Hypothekar- zinsen
(Wohnsitz des Einkommensempfängers**)	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Formular für Erstattungsantrag	Begrenzung auf .. % ***)
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %		
Russland						
Regel	20	15	35	0	) 60	0
Beteiligungen ab 20 %	30	5			)	
und ausländischen					)	
Investitionen von über					)	
Fr. 200'000.–					)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	
Sambia						
Regel	20	15	25	10	) 60	10
Beteiligungen ab 10%	30	5			)	
Saudi-Arabien (ab 1.1.2022)						
Regel	20	15 ff	30	5 gg	) 60	5 gg
Beteiligungen ab 10%	30	5			)	
Schweden						
Regel	20	15	35	0	) 80	0
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	
Serbien						
Regel	20	15	25	10	) 60	10
Beteiligungen ab 20 %	30	5			)	
Singapur						
Regel	20	15	30	5 jz	) 60	5
Beteiligungen ab 10 %	30	5			)	
Slowakei						
Regel	20	15	30	5 a o	) 60	5 a o
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0	35	0	)	
Vertragsstaaten und Zentralbanken	35	0	35	0	)	
Slowenien						
Regel	20	15	30	5 a	) 60	5 a
Beteiligungen ab 25 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	
Spanien						
Regel	20	15	35	0	) 90	0
Beteiligungen ab 10 %	35 g	0 g			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	

Land / Territorium	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für						Steuern auf Hypothekar- zinsen
(Wohnsitz des Einkommensempfängers **)	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Formular für Erstattungsantrag		Begrenzung auf % ***)
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %			
Sri Lanka							
Regel	20	15	25	10 i	)	60	10
Beteiligungen ab 25 %	25	10			)		
Südafrika							
Regel	20	15	30	5	)	92	5 c
Beteiligungen ab 20 %	30	5			)		
Tadschikistan							
Regel	20	15	25	10 a o	)	60	10
Beteiligungen ab 20 %	30	5			)		
Taiwan							
(Chinesisches Taipei)							
Regel	20	15	25	10 x	)	60	10 c
Beteiligungen ab 20 %	25	10			)		
Thailand							
Regel	20	15	20	15 a l	)	60	10 c
Beteiligungen ab 10 %	25	10			)		
Trinidad und Tobago							
Regel	15	20	25	10	)	60	10 c
Beteiligungen ab 10 %	25	10			)		
Tschechien							
Regel	20	15	35	0	)	60	0
Beteiligungen ab 10 % aa	35	0			)		
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)		
Nationalbanken	35	0			)		
Tunesien	25	10	25	10		60	10 c
Türkei							
Regel	20	15	20	15 a ee	)	60	10 c
Beteiligungen ab 20 %	30	5			)		
Turkmenistan							
Regel	20	15	25	10	)	60	10
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)		
Ukraine							
Regel	20	15	30	5 a	)	60	5 a
Beteiligungen ab 10 %	30	5			)		
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)		
Vertragsstaaten	35	0			)		
Zentralbanken	35	0			)		

) und *) Siehe Seite 1

Anmerkungen siehe Seite 11 f.

Land / Territorium	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für					Steuern auf Hypothekar- zinsen
(Wohnsitz des Einkommensempfängers **)	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Formular für Erstattungsantrag	Begrenzung auf % ***)
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %		
Ungarn						
Regel	20	15	35	0	) 60	0
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	
Nationalbanken	35	0			)	
Uruguay						
Regel	20	15	25	10	) 60	10
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)	
Usbekistan						
Regel	20	15	30	5 a o	) 60	5 a o
Beteiligungen ab 20 %	30	5			)	
Venezuela						
Regel	25	10	30	5 a	) 60	5
Beteiligungen ab 25 %	35	0		p	) p	
Vereinigte Arabische Emirate						
Regel	20	15	35	0	)	0
Beteiligungen ab 10 %	30	5			) 60	
Pensionskassen und andere staatliche Institutionen r t	35	0			)	
Vereinigtes König- reich						
Regel	20	15	35	0	)	0 c
Beteiligungen ab 10 %	35	0			) 86	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	
Vereinigte Staaten						
Regel	20	15	35	0	82C, 82E, 82I	0
Beteiligungen ab 10 %	30	5			823 h	
Pensionskassen m	35	0				
Vietnam						
Regel	20	15	25	10 a	)	10
Beteiligungen ab 20 %, jedoch unter 50 %	25	10			) 60	
ab 50 %	28	7			)	
Zypern						
Regel	20	15	35	0	) 60	0 c
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	

Vertragsstaaten und Zentralbanken	35	0	)	
-----------------------------------	----	---	---	--

Anmerkungen

- a Die Steuerbefreiungen für bestimmte Zinsen (Ägypten: Art. 11 Abs. 3, Albanien: Art. 11 Abs. 3, Algerien: Art. 11 Abs. 3, Argentinien: Art. 11 Abs. 3, Armenien: Art. 11 Abs. 3, Aserbaidshan: Art. 11 Abs. 3 Bst. a, Bangladesch: Art. 11 Abs. 3, Belarus: Art. 11 Abs. 3, Belgien: Art. 11 Abs. 3, Bulgarien: Art. 11 Abs. 3, Ecuador: Art. 11 Abs. 3 und 4, Ghana: Art. 11 Abs. 3, Indien: Art. 11 Abs. 3, Iran: Art. 11 Abs. 3, Israel: Art. 11 Abs. 3, Jamaika: Art. 11 Abs. 3 und Ziffer 2 des Protokolls, Kasachstan: Art. 11 Abs. 3, Kolumbien: Art. 11 und 13, Korea: Art. 11 Abs. 3, Kosovo: Art. 11 Abs. 3, Lettland: Art. 11 Abs. 3, Litauen: Art. 11 Abs. 3, Malta: Art. 11 Abs. 3, Mazedonien: Art. 11 Abs. 3 Bst. a bis c, Mexiko: Art. 11 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3, Moldova: Art. 3 Abs. 3, Mongolei: Art. 11 Abs. 3, Peru: Art. 11 Abs. 3; Polen: Art. 11 Abs. 3, Portugal: Art. 11 Abs. 3, Rumänien: Art. 11 Abs. 3, Sambia: Art. 11 Abs. 3 Bst. b, Slowakei: Art. 11 Abs. 3, Slowenien: Art. 11 Abs. 3, Tadschikistan: Art. 11 Abs. 3, Thailand: Art. 11 Abs. 3 Bst. a, Türkei: Art. 11 Abs. 3, Ukraine: Art. 11 Abs. 3, Usbekistan: Art. 11 Abs. 3, Venezuela: Art. 11 Abs. 3, Vietnam: Art. 11 Abs. 3) dürften für schweizerische Steuern kaum von Bedeutung sein.
- b Französische Gesellschaft mit Beteiligung von mindestens 10 %, sofern nicht in der Schweiz oder der EU ansässige Personen die Gesellschaft beherrschen und sie nicht darlegen kann, dass die Beteiligungsrechte nicht hauptsächlich auf die Erlangung der vollen Entlastung abzielen.
- c Vermögensteuern fallen nicht unter das Abkommen und können daher voll erhoben werden.
- d Vollständige Entlastung wird gewährt für Zinsen, die für ein von der israelischen Regierung (einschliesslich deren politischen Unterabteilungen und lokalen Körperschaften) und der israelischen Zentralbank gewährtes Darlehen gezahlt werden.
- e Quellensteuern bis 5 % des Bruttobetrags sind zulässig, nicht aber veranlagte Steuern.
- f Zinsen an eine Bank oder bewilligten Effektenhändler oder an eine Versicherungs- bzw. Rückversicherungsgesellschaft bezahlte Zinsen sowie aus Obligationen oder Wertpapieren stammende Zinsen, die regelmässig an einem Wertpapiermarkt gehandelt werden.
- g Ab 24.8.2013 ist auf Dividenden bei Beteiligungen von 10 %, die während mindestens einem Jahr gehalten werden, ein Satz von 0 % anwendbar.
- h Herabsetzung der Verrechnungssteuer an der Quelle, wenn die Beteiligung mehr als 50 % der Stimmrechte, die in der Generalversammlung ausgeübt werden können, umfasst.
- i Zinsen von Bankdarlehen 5 %.
- j Zinsen von Banken an nutzungsberechtigte Banken 0 %.
- k Volle Entlastung bei Beteiligungen ab 50 %, wenn die Investition mindestens eine Million US Dollars beträgt, die Regierung im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft oder eine in Ziffer 2 (a) des Protokolls genannte Institution die Investition vollständig garantiert oder abgesichert hat und die Regierung im Ansässigkeitsstaat der Tochtergesellschaft die Investition genehmigt hat.
- l Zinsen von Bankdarlehen 10 %.
- m Volle Entlastung für Dividendenzahlungen an eine in den USA ansässige anerkannte Pensionskasse, welche die dividendenzahlende Gesellschaft nicht beherrscht und deren Begünstigte zu über 50 % in einem Vertragsstaat ansässig sind.
- n Zinsen an Banken: 5 %.
- o Zinsen von Bankdarlehen 0 %.
- p Da sich Venezuela an das Territorialprinzip hält, können einzig die natürlichen Personen, der Staat und seine politischen Unterabteilungen, die vom Staat zu mindestens 50 % kontrollierten Gesellschaften, die Gesellschaften, die durch Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder in Venezuela kontrolliert werden, oder in einem Drittstaat, der über gleichwertige Abkommensbestimmungen verfügt, sowie Gesellschaften, die an der Börse von Maracaibo oder Caracas kotiert sind, von der Entlastung der Verrechnungssteuer profitieren.

- q Der Satz von 0 % kommt auch auf Einkünften an vollständig dem Staat gehörende Einrichtungen zur Anwendung. In Bezug auf Zinseinkünfte gilt dies generell; in Bezug auf Dividendeneinkünfte nur hinsichtlich solcher Einrichtungen, auf die sich die Vertragsstaaten geeinigt haben. Zurzeit sind dies die beiden folgenden chinesischen Einrichtungen: „China Investment Corporation (CIC)“ und „National Council for Social Security Fund“.
- r Als Pensionskassen gelten Einrichtungen, die von der Einkommensbesteuerung allgemein befreit sind und vornehmlich der Verwaltung und Ausrichtung von Pensionen oder Ruhegehältern oder der Erzielung von Einkünften für eine oder mehrere solcher Einrichtungen dienen.
- s 5 % bei Beteiligungen von Gesellschaften, 10 % bei Beteiligungen von natürlichen Personen.
- t Vollständige Befreiung für Pensionskassen, den andern Staat, seine Zentralbank, eine Investitionsbehörde oder jede andere anerkannte Einrichtung oder Fonds, der einen integrierenden Bestandteil dieses Staates, einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften ist, wie es in einer Verständigungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der beiden Staaten vereinbart wurde.
- u Minimale Haltedauer von 24 Monaten.
- v 0 % auf Zinsen an die Zentralbank und an den Staat, einschliesslich ihrer Einrichtungen, an Finanzinstitutionen, wie Banken und Versicherungen, und an Vorsorgeeinrichtungen.
- w 0 % auf Zinsen auf Darlehen, welche von der kanadischen Exportförderungsstelle gewährt oder garantiert werden, und auf Darlehen zwischen nicht verbundenen Personen.
- x 0 % auf Zinsen für unter Banken gewährte Darlehen und auf Zinsen an das andere Territorium oder seiner politischen Unterabteilung oder lokalen Körperschaft sowie an die Zentralbank des anderen Territoriums.
- y Aufgrund einer Evolutivklausel beträgt der generelle Residualsatz 10 %; 5 % für Zinsen aus Obligationen.
- z 0 % für Dividenden und Zinsen, die an die «Monetary Authority of Singapore» gezahlt werden, sowie Dividenden, die an die «Government of Singapore Investment Corporation Pte Ltd» gezahlt werden.
- aa Minimale Haltedauer von 12 Monaten bzw. 1 Jahr.
- bb 0 % bei Beteiligungen ab 25 % und einer minimalen Haltedauer von 2 Jahren.
- cc Eine besondere Regelung betreffend Entlastung der Schweizer Verrechnungssteuer kommt für Schweizer Unternehmen zur Anwendung, die auf dem Kapitalmarkt Obligationen zur Finanzierung der Tätigkeiten ihrer ausländischen Betriebsstätten ausgegeben haben.
- dd 0 % auf Zinsen an ein Finanzinstitut, das nicht mit dem Schuldner verbunden ist.
- ee 10 % auf Zinsen die an eine Bank gezahlt werden. Gemäss Ziffer 3 des Protokolls, ungeachtet des in Absatz 2 Buchstabe c festgelegten Satzes von 10 %, können die Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht eine Steuer von höchstens 15 % erheben.
- ff Entlastung auf 5 % für Dividenden, die an die Zentralbank, Einrichtungen oder Fonds in vollständigem Eigentum des Staates oder Vorsorgeeinrichtungen bezahlt werden.
- gg 0 % auf Zinsen an die Zentralbank und an den Staat, einschliesslich ihrer Einrichtungen, an Finanzinstitutionen, wie Banken und Versicherungen, an Vorsorgeeinrichtungen und für Darlehen zwischen Gesellschaften.
- Hh Nur Zinsen, die unter Bezugnahme auf Einnahmen, Verkäufe, Einkünfte, Gewinne oder andere Zahlungsströme des Schuldners oder einer verbundenen Person ermittelt werden, oder alle anderen ähnlichen Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen, können in diesem Staat bis zu maximal 10 % des Bruttobetrags der Zinsen besteuert werden.
- ii Aufgrund der Meistbegünstigungsklausel zwischen der Schweiz und Indien bewirkt der Beitritt Litauens zur OECD im Rahmen der Beziehungen zwischen Indien und der Schweiz ab dem 5. Juli 2018 eine Senkung des Residualsteuersatzes für Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen von 10 % auf 5 %. Aufgrund der Meistbegünstigungsklausel zwischen der Schweiz und Indien hat der Beitritt Kolumbiens zur OECD zur Folge, dass im Verhältnis zwischen Indien und der Schweiz ab dem 28. April 2020 der Residualsteuersatz für Dividenden generell von 10 % auf 5 % (Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen und sogenannte Portfoliodividenden) gesenkt wird. Aufgrund fehlender von Indien garantierter Gegenseitigkeit verzichtet die Schweiz auf die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel für Einkünfte, die ab dem 1. Januar 2025 fällig werden.